

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, Sitzung am 26.04.12

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#) und
Gesetzentwurf Drucks. [18/5453](#)
– KAG –

IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

S. 27

unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:
Verband Wohneigentum Hessen e. V.

S. 30



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.6 vom 30.03.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 9

Telefon
069 2197-1384

Frankfurt am Main
22.05.2012

Gesetzentwurf der CDU und FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben – Drucks. 18/5453

Sehr geehrter Herr Klee,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP. Zu dem Entwurf haben wir querschnittartig ausgewählte Mitgliedsunternehmen befragt. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern spricht sich gegen die von CDU und FDP beabsichtigte Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge aus. Bei wiederkehrenden, im Voraus zu entrichtenden Beiträgen, besteht die Gefahr, dass sich die Beiträge zu einem permanent eingesetzten Finanzierungsinstrument der Gemeinden entwickeln. Durch den Vorschlag von CDU und FDP, dass eine Gemeinde wiederkehrende Beiträge für innerhalb einer Gemeinde liegende Abrechnungsgebiete erheben kann, entsteht faktisch eine neue Steuer für Grundeigentümer. Die Gemeinden können jedoch die Grundsteuer einsetzen, wenn sie eine Heranziehung aller Grundbesitzer zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beabsichtigen. Den Vorschlag, dass Kommunen Einmalbeiträge mit Ratenzahlung verknüpfen können, begrüßen wir.

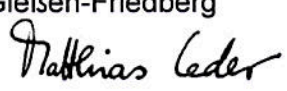
Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern


Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg



Dr. Matthias Leder
Federführer Steuern

Anlage



Anlage zur Stellungnahme vom 22. Mai 2012 zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Zu § 10 des Gesetzentwurfs:

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs begrüßt, dass beitragspflichtige Grundeigentümer künftig berechtigt sein sollen, in die Kostenrechnung zur Kalkulation der Straßenbeiträge einer Kommune Einsicht zu nehmen. Dadurch wird die Beitragskalkulation transparent. Bislang sind Kommunen nicht verpflichtet, Einsicht in die Kostenrechnung zu gewähren.

Zu § 11 des Gesetzentwurfs:

Zu Absatz 1:

Der Gesetzentwurf sieht in diesem Absatz vor, dass bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen die bisherige Kann-Regelung durch eine Soll-Vorschrift ersetzt werden soll. Dadurch würde die Erhebung von Straßenbeiträgen zur Regel, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Das Ermessen der Gemeinden bei der Erhebung von Straßenbeiträgen würde stark eingeschränkt (siehe auch schriftliche Stellungnahme des Hessischen Städtetages vom 18.04.2012 zum Gesetzentwurf von CDU und FDP). Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs lehnt eine solche Regelung ab. Die kommunale Selbstverwaltung sollte erhalten bleiben, und die Erhebung von Straßenbeiträgen sollte gerade nicht zum Normalfall werden. Die bisherige Kann-Regelung sollte deshalb erhalten bleiben.

Zu Absatz 12:

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs begrüßt den in diesem Absatz angeführten Vorschlag, dass Kommunen künftig Einmalbeiträge in Verbindung mit einer Ratenzahlung erheben können. Grundeigentümern sollte jedoch nicht nur in Fällen eines berechtigten Interesses eine Ratenzahlung gewährt werden, sondern vielmehr grundsätzlich. Die Belastung durch hohe Einmalbeiträge würde dadurch deutlich abgemildert. Zudem sollte der Zeitraum zur Begleichung der Beitragsschuld von fünf Jahren – wie im Gesetzentwurf angeführt – auf zehn Jahre erhöht werden. Der Restbetrag der Beitragsschuld sollte darüber hinaus moderat verzinst werden. Der im Gesetzentwurf genannte Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der aktuell mit 3,62 Prozent festgesetzt ist, sollte keinen weiteren Aufschlag erfahren. Der Passus „mit höchstens 3 Prozent über dem Basiszinssatz“ sollte aus diesem Grund komplett aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Blicke die Möglichkeit zum Zinsaufschlag erhalten, könnten Kommunen bei Ratenzahlungen einen Zinssatz von bis zu 6,62 Prozent festlegen. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus nicht gerechtfertigt. Kommunen erhalten gegenwärtig Kommunalkredite mit einem Soll- bzw. Effektivzinssatz von deutlich unter zwei Prozent (KfW-Investitionskredit Kommunen, Laufzeit 10 Jahre, Kreditbetrag bis 2 Mio. Euro).



Zu § 11a des Gesetzentwurfs:

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs spricht sich gegen den Vorschlag des Gesetzentwurfs von CDU und FDP aus, wiederkehrende Straßenbeiträge für Grundeigentümer einzuführen. Wiederkehrende Beiträge, die einen Finanzierungsbedarf auf mehrere Jahre verteilen, reduzieren im Vergleich zum Einmalbeitrag bei Grundeigentümern das Gefühl, belastet zu werden. Wiederkehrende Beiträge könnten insoweit von Politikern als willkommenes Instrument herangezogen werden, die Abgabenlast unmerklich zu erhöhen. Ein wiederkehrender jährlicher Beitrag über einen Zeitraum von zehn Jahren in Höhe von zum Beispiel 250 Euro wird als niedrigere Belastung empfunden als ein Einmalbeitrag in Höhe von 2500 Euro. Es ist zu erwarten, dass sich wiederkehrende Beiträge zu einem permanent eingesetzten Finanzierungsinstrument der Gemeinden entwickeln. Für Gemeinden entstünde ein Anreiz, ihren Anteil an der Finanzierung auf das zulässige Minimum abzusenken.

Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen besteht zudem die Gefahr, dass die Beiträge regelmäßig erhöht werden, aber die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen hinausgezögert oder überhaupt nicht vorgenommen wird. Eine zweckgebundene Verwendung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist nicht zu erwarten.

Der Vorschlag, dass eine Gemeinde größere Abrechnungsgebiete festlegen kann, verteilt die Lasten zwar auf viele Grundeigentümer und mindert den individuellen Beitrag. Hierdurch geht aber für den einzelnen Grundeigentümer die (ohnehin schwache) Verbindung zum Gegenwert der Bauleistung verloren. Faktisch entsteht durch die Möglichkeit, sämtliche Straßen einer Gemeinde als Abrechnungsgebiet festzulegen, eine neue Steuer für Grundeigentümer. Solange jedoch die Grundsteuer existiert, ist eine weitere Abgabe kaum zu rechtfertigen.

Die Gemeinden können die Grundsteuer einsetzen, wenn sie eine Heranziehung aller Grundeigentümer zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beabsichtigen. Dies sollte auch die Regel sein. Gemeinden sollten möglichst auf den Einsatz von zusätzlichen Beiträgen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten verzichten. Insbesondere in ländlichen Gegenden lässt die Ertragskraft der Grundstücke zusätzliche Beiträge nicht zu. Denn in ländlichen Gegenden besteht aktuell die Tendenz, dass Grundstücke überhaupt keine Wertsteigerungen verzeichnen.

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs stimmt ergänzend folgender Aussage des Bundes der Steuerzahler Hessen (siehe schriftliche Stellungnahme vom 02.01.2012 zum SPD-Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge) zu:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag wäre zudem eine „laufende öffentliche Last des Grundstücks“, was bedeutet, dass diese Abgabe nach der Betriebskostenverordnung auf Mieter abgewälzt werden kann. Zwar wird der Kreis der Beitragszahler erweitert, allerdings werden vermietende Eigentümer durch diese Kostenabwälzung freigestellt. Dies widerspricht dem Beitragsrecht, denn der Beitrag soll ja gerade den durch die Baumaßnahme gewährten Vorteil des Grundstücks über die Zahlung des Grundstückseigners ausgleichen. Durch die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen würde demnach der Grundeigentümer, der vermietet, den grundstücksbezogenen Vorteil der sanierten Straße entgeltlos erhalten.

HESSEN



VERBAND WOHN-EIGENTUM

Einfach gut leben!

Verband Wohneigentum Hessen e.V. · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

18. Mai 2012

HESSISCHER LANDTAG

18.05.
→ INA

16. Mai 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben – Drucksache 18/5453

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Interessen von rd. 13.000 selbst nutzende Wohneigentümer in Hessen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Kommunen künftig verpflichtet, Straßenbeiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Wir halten diesen Beitragszwang gegenüber den Grundstückseigentümern für überzogen und sehen die bisherige Regelung als vollkommen ausreichend.

Eine Stadt wie z.B. Frankfurt am Main hat alleine über 300.000 Berufspendler täglich, wovon ein Großteil mit dem PKW anreist. Zudem nutzen noch zahlreiche andere auswärtige Personen das Straßennetz in Frankfurt. Sollten hier Anliegerbeiträge erhoben werden, wird es Auswirkungen auf die ohnehin bereits sehr hohen Mieten nehmen und erhebliche Proteste seitens der Grundstückseigentümer geben. Die Stadt Frankfurt ist nicht daran interessiert, Straßenbeiträge zu erheben. In anderen Städten sieht es ähnlich aus.

Die Einführung des § 11 a ermöglicht den Kommunen, wiederkehrende Straßenbeiträge für die Sanierung der öffentlichen Verkehrsflächen zu erheben. Diese Option können wir grundsätzlich unterstützen, da die finanziellen Belastungen für die Grundstückseigentümer bezahlbarer werden. Auf der anderen Seite sehen wir allerdings die Gefahr, dass in der Summe die wiederkehrenden Beiträge höher ausfallen werden gegenüber einmaliger Zahlungen.

Unsere Mitglieder befürchten bei der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge eine versteckte „Steuer“, die auch für andere Zwecke verwendet wird. Deshalb ist sicherzustellen, dass eine notwendige Transparenz gegenüber den Beitragspflichtigen geschaffen wird.

Nach § 11a Abs. 2 werden Verkehrsanlagen zu einheitlichen kommunalen Einrichtungen zusammengefasst und bilden ein Abrechnungsgebiet. Die Festlegung der Abrechnungsgebiete und Abgrenzung zu anderen Gebieten obliegt der Kommune. Diese willkürliche Regelung wird in der praktischen Umsetzung zu Protesten der Grundstückseigentümer führen und kann von uns in der Form nicht unterstützt werden.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Straßenbeiträge sollten auch alle verfassungsrechtlichen Einwände, die bereits in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Koblenz vorgetragen wur-

den, Berücksichtigung finden. Eine verfassungsrechtliche Prüfung ist diesbezüglich beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Entscheidung sollte abgewartet werden.

Für künftige Gesetzesentwürfe bitten wir Sie um Aufnahme in den Verteiler der anzuhörenden Verbände, soweit wohnungspolitische Belange betroffen sind.

Die Fraktionen im Landtag von CDU, FDP, SPD und Grüne haben die Stellungnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Bauschke
Landesvorsitzender